

## Positionspapier

# “Der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII und das Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten”

Stand: April 2026

Der bundesweit gültige Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege wurde zum 01.08.2013 eingeführt.

### **„§ 24 SGB VIII: Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

*(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn*

1. *diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
2. *die Erziehungsberechtigten*
  - a) *einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
  - b) *sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
  - c) *Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.*

*Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.*

*(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.*

*(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.*

*(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.*

*(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.“*

Das bedeutet:

- Bis zum ersten Geburtstag ist dieser Rechtsanspruch noch an Bedingungen verknüpft.
- Für Kinder zwischen ein und drei Jahren gilt der Rechtsanspruch uneingeschränkt und ist am individuellen Bedarf auszurichten.
- Für Kinder über drei Jahre ist die Kindertagespflege für besondere Bedarfe oder für Betreuung ergänzend zur Kindertageseinrichtung vorgesehen.

### **Aus der Praxis: Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern**

Bis vor kurzem war die Befürchtung groß, es könnten zu wenige Betreuungsplätze vorhanden sein, um den Bedarf zu decken. Inzwischen ist der Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen so weit vorangeschritten, dass die Kommunen daran interessiert sind, vorrangig diese Plätze zu belegen. Aufgrund des Geburtenrückgangs und gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen werden inzwischen vereinzelt sogar Kindertageseinrichtungen wieder geschlossen.

Dennoch können sich Eltern grundsätzlich auf ihr Wunsch- und Wahlrecht berufen und Kindertagespflege als Betreuungsform für ihr Kind in Anspruch nehmen. Allerdings kann man nicht darauf bestehen, einen Platz bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung zu bekommen. Auch kann nicht erwartet werden, dass ein zusätzlicher Platz neu eingerichtet wird. Die Praxis stellt sich dennoch häufig anders dar: Eltern werden überredet oder gar unter Druck gesetzt, einen angebotenen Platz in einer Kindertageseinrichtung anzunehmen. Ihnen wird unter Umständen fälschlicherweise angedroht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt eventuell keinen Platz in der Kindertageseinrichtung mehr beanspruchen könnten, weil diese dann ausgelastet sei, die Kita lange Wartelisten habe etc. Um ihren Arbeitsplatz nicht zu gefährden, treffen Eltern mitunter eine Entscheidung, die evtl. nicht ihrem Bedarf entspricht und welche für das Kind eher ungünstig ist (bspw. kleine Kindergruppe mit einer festen Bezugsperson vs. große Gruppe mit wechselnden Betreuungspersonen). Viele Eltern würden ihr Kind gerne bis zum Alter von drei Jahren oder auch darüber hinaus bei der Kindertagespflegeperson lassen und erst später in den größeren Verband einer Kindertageseinrichtung geben, damit es vielfältige soziale Erfahrungen machen kann.

### **Konsequenzen für die Kindertagespflege**

Der Bundesverband für Kindertagespflege beobachtet diese Entwicklung mit großer Sorge. Zum einen wird auf diese Weise die Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung unberücksichtigt. Zum anderen werden dadurch Kindertagespflegepersonen bzw. sogar das gesamte System Kindertagespflege als Angebot der Jugendhilfe in seiner Existenz bedroht oder aber nur noch auf die Bedarfe, die die Kindertageseinrichtung nicht abdecken kann, reduziert. Diese Handlungsweise vernachlässigt das gesetzlich vorgesehene Zusammenwirken der beiden Betreuungsformen.

Als besonders gravierend muss die Konsequenz betrachtet werden, dass so die Verweildauer für die Kinder in der Kindertagespflege nur noch auf wenige Monate reduziert wird: Nach kurzer Zeit eines Beziehungsaufbaus müssen sehr junge Kinder bereits einen Wechsel der vertrauten Bezugspersonen (Kindertagespflegeperson und andere Kinder) und Umgebung verkraften. Diese Auswirkung steht dem Bedürfnis nach Beziehungskontinuität und dem Kindeswohl gerade im jungen Kindesalter massiv entgegen.

#### **Merke:**

- Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung sind gleichwertige Betreuungsformen und sollen als gleichrangige Alternativen im Rahmen der Jugendhilfe angeboten werden.
- Die öffentlichen Jugendhilfeträger sollen die Kindertagespflege in die Jugendhilfeplanung mit aufnehmen und diese bedarfsgerecht umsetzen.
- Das Jugendamt hat den gesetzlichen Auftrag, den Rechtsanspruch im Sinne und im Interesse des Kindes und seiner Familie umzusetzen.
- Eltern müssen durch die zuständigen Stellen über die Kindertagespflege als Angebot der Jugendhilfe und ihr Wunsch- und Wahlrecht angemessen informiert und beraten werden, so wie in § 24 (5) SGB VIII vorgesehen<sup>1</sup>. Es sind ausreichend Betreuungsplätze in der Kindertagespflege vorzuhalten und zu vermitteln.
- Bei der Vermittlung eines Platzes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger müssen die konkreten Umstände des Einzelfalls Berücksichtigung finden.
- Eltern dürfen nicht unter Druck gesetzt werden. Die Entscheidung, ob ihr Kind in der Kindertagespflege oder in einer Kita betreut wird, darf nicht erzwungen werden.
- Träger von Kindertageseinrichtungen müssen ggf. auf ihre Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern ab drei Jahren hingewiesen werden.

---

<sup>1</sup> Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.